



Brüssel, den 3. Dezember 2024
(OR. en)

15974/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0308(NLE)

ECOFIN 1358
FIN 1055
UEM 426
CADREFIN 195

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

15974/24

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Belgien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch einen Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2023 geändert.³
- (2) Am 25. Oktober 2024 ersuchte Belgien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Belgien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Belgien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 24 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10161/21 INIT und ST 10161/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15570/23 INIT und ST 15570/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(4) Belgien hat erklärt, dass zwei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen zu erreichen. Dies betrifft die Etappenziele 18 und 20 im Rahmen der Investition I-1.15 (Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende – Föderalstaat), die Beschreibung der Investition I-1.15 (Neu entstehende Energietechnologien) und die Etappenziele 186 im Rahmen der genannten Investition und 187 im Rahmen der Investition I-5.11 (Stärkung von FuE der Flämischen Region) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 5.2 (Unterstützung der Wirtschaft). Aus diesem Grund hat Belgien beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Maßnahmen zu ändern. Ferner hat Belgien beantragt, Etappenziel 112 im Rahmen der Investition I-3.15 (Smart Move) im Rahmen der Komponente 3.2 (Verkehrsverlagerung) sowie Zielwert 246 der Investition I-7.25 (Ladeinfrastruktur für Busse der Region Brüssel-Hauptstadt) im Rahmen der Komponente 7.4 (Mobilität) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Des Weiteren hat Belgien beantragt, die durch die Streichung der Investition „Smart Move“ freigewordenen Mittel nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 für die Aufnahme dreier neuer Maßnahmen zu nutzen. Betroffen ist Etappenziel 112 im Rahmen der Investition I-3.15a (Floya App der Region Brüssel-Hauptstadt) und Investition I-3.15b (Ausbau des Kameranetzes für die automatische Kennzeichenerfassung der Region Brüssel-Hauptstadt) und Etappenziel 112 im Rahmen der Investition I-3F (Tools für intelligente Mobilität“ der Region Brüssel-Hauptstadt) im Rahmen der Komponente 3.2 (Verkehrsverlagerung) sowie Zielwert 246 der Investition I-3.21 (Ladeinfrastruktur für Busse der Region Brüssel-Hauptstadt) im Rahmen der Komponente 3.3 (Ökologisierung des Straßenverkehrs). Aus diesem Grund hat Belgien beantragt, das vorgenannte Etappenziel und den vorgenannten Zielwert aufzunehmen. Darüber hinaus hat Belgien beantragt, den Umfang der Umsetzung für zwei Maßnahmen zu erhöhen. Betroffen sind Zielwert 115 der Investition I-3.17 (Ökologisierung der Busflotte – RBC) im Rahmen der Komponente 3.3 (Ökologisierung des Straßenverkehrs) und Etappenziel 212 der Investition I-7.01 (Verbesserte Energiebeihilferegelung – RBC) im Rahmen der Komponente 7.1 (Renovierung von Gebäuden). Ferner hat Belgien beantragt, die Ausgangsbasis von Zielwert 242 im Rahmen der Investition I-7.21 (Ökologisierung der Busflotte – RBC) im Rahmen der Komponente 7.4 (Mobilität) zu erhöhen, um dem höheren Grad der Umsetzung von Investition I-3.17 Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Belgien hat erklärt, dass 18 Maßnahmen geändert wurden, um eine bessere Alternative zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit der die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft: Etappenziel 1 der Reform R-1.01 (Verbesserte Subventionsregelung für Energie der Flämischen Region) im Rahmen der Komponente 1.1, Etappenziel 20 der Investition I-1.15 (Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende – Föderalstaat), Etappenziel 23 der Investition I-1.16 (Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende – Flämische Region) und Etappenziel 26 der Investition I-1.17 (Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ – Wallonische Region) im Rahmen der Komponente 1.2 (Neu entstehende Energietechnologien), Etappenziel 54 der Investition I-2.05 (Digitalisierung SPF des Föderalstaats) und Etappenziel 54b der Investition I-2.05[L] (Digitalisierung SPF: Digitalisierung der Asyl- und Einwanderungsmanagementprozesse des Föderalstaats), Etappenziel 63 der Investition I-2.06 (Elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten des Föderalstaats) und die Beschreibung dieser Investition, Etappenziel 68 der Investition I-2.09 (Digitalisierung der Flämischen Regierung der Flämischen Region) und die Beschreibung dieser Investition, Etappenziel 78 der Reform R-2.02 (Elektronische Behördendienste: Ausschreibungsverfahren des Föderalstaats) im Rahmen der Komponente 2.2 (Öffentliche Verwaltung), die Beschreibung der Investition I-2.14 (Entwicklung eines KI-Instituts zur Nutzung dieser Technologie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen der Region Brüssel-Hauptstadt), die Etappenziele 91 und 93 der Reform R-2.03 (Einführung von 5G – Nationaler Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplan – föderale und regionale Ebene) und die Beschreibung dieser Reform im Rahmen der Komponente 2.3 (Glasfaser, 5G und neue Technologien),

Etappenziel 118 der Reform R-3.05 (Ladestationen-RBC der Region Brüssel-Hauptstadt) und die Beschreibung dieser Reform, Etappenziel 119 der Reform R-3.04 (Ladestationen – WAL) und die Beschreibung dieser Reform im Rahmen der Komponente 3.3 (Ökologisierung des Straßenverkehrs), Zielwert 131 der Investition I-4 (Bereitstellung digitaler Ausrüstung und IT-Infrastruktur für Schulen) im Rahmen der Komponente 4.1, Zielwert 149 der Investition I-4.11 (Digibanks der Flämischen Region) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 4.2 (Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen), Zielwert 164 der Investition I-5.04 (Lern- und Karriereoffensive der Flämischen Region) im Rahmen der Komponente 5.1 (Ausbildung und Arbeitsmarkt), Zielwert 197 der Investition I-5.14 (Recycling Hub der Flämischen Region) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 5.3 (Kreislaufwirtschaft) und Etappenziel 213 der Investition I-7.02 (Verbesserte Subventionsregelung für Energie der Flämischen Region) im Rahmen der Komponente 7.1. (Renovierung von Gebäuden). Aus diesem Grund hat Belgien beantragt, unnötige Hintergrundinformationen bzw. Verfahrenselemente zu streichen, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, klarzustellen, dass bestimmte Elemente sich auf die Ziele bzw. den Kontext der Maßnahmen beziehen und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die bei der Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (8) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 50 redaktionelle Fehler gefunden, die 26 Etappenziele, 14 Zielwerte und 33 Maßnahmen im Rahmen von 13 Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 13. Juli 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Belgien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Beschreibung der Investition R-1.01 (Verbesserte Subventionsregelung für Energie der Flämischen Region), die Etappenziele 13 und 14 der Investition I-1B (Renovierung öffentlicher Gebäude) und die Beschreibung dieser Investition, die Beschreibung der Investition I-1.07 (Renovierung öffentlicher Gebäude – lokale Behörden und Sport der Wallonischen Region), die Beschreibung der Investition I-1.09 (Renovierung öffentlicher Gebäude – Schulen der Französischen Gemeinschaft), Etappenziel 2 der Reform R-1.02 (Verbesserte Energiebeihilferegelung der Region Brüssel-Hauptstadt), die Etappenziele 6 und 7 der Investition I-1A (Renovierung von Privat- und Sozialwohnungen) im Rahmen der Komponente 1.1 (Renovierung), die Etappenziele 18, 19 und 20 im Rahmen der Investition I-1.15 (Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende – Föderalstaat) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 1.2 (Neu entstehende Energietechnologien), die Etappenziele 54b und 55b und die Bezeichnung der Investition I-2.05bis (Digitalisierung SPF), Etappenziel 57, Etappenziel 58 der Investition I-2.05 (Digitalisierung SPF), Etappenziel 62 der Investition I-2.06 (Elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten – Föderalstaat), Etappenziel 79 der Reform R-2.02 (Elektronische Behördendienste: Ausschreibungsverfahren – Föderalstaat) im Rahmen der Komponente 2.2 (Öffentliche Verwaltung),

Etappenziel 93 der Reform R.-2.03 (Einführung von 5G – Nationaler Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandplan – föderale und regionale Ebene) im Rahmen der Komponente 2.3 (Glasfaser, 5G und neue Technologien), die Etappenziele 94, 95 und 96 im Rahmen der Investition I-3A (Radinfrastruktur) und die Beschreibung dieser Investition, Etappenziel 96a und Zielwert 96b der Investition I-3.03b (Radinfrastruktur – Vélo Plus – Föderalstaat), Etappenziel 98 der Investition I-3.04 (Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman) im Rahmen der Komponente 3.1 (Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger), die Zielwerte 100 und 101 sowie Etappenziel 102 der Investition I-3B (Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallonien) und die Beschreibung dieser Investition, Zielwert 107 der Investition I-3.11 (Albert-Kanal und Trilogiport der Wallonischen Region) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 3.2 (Verkehrsverlagerung), die Beschreibung der Investition I-3.17 (Ökologisierung der Busflotte – RBC), die Beschreibung der Investition I-3.20 (Ökologisierung der Busflotte – WAL), die Zielwerte 114, 115, 115b der Investition I-3G (Ökologisierung der Busflotte) und die Beschreibung dieser Investition, Etappenziel 119 der Reform R-3.04 (Ladestationen – WAL), die Zielwerte 121, 122 und 123 der Investition I-3F (Ladestationen) im Rahmen der Komponente 3.3 (Ökologisierung des Straßenverkehrs), die Beschreibung der Investition I-4.06 (Digitaler Wandel der Bildung der Deutschsprachigen Gemeinschaft) im Rahmen der Komponente 4.1 (Bildungswesen 2.0), Zielwert 166 der Investition I-5.05 (Strategie zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes), Zielwert 171 der Investition I-5.07 (Digitales lebenslanges Lernen), die Beschreibung der Reform R-5.01 (Kumulierungsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen des Föderalstaats), Etappenziel 174 der Reform R-5.03 (Lernkonto) im Rahmen der Komponente 5.1 (Ausbildung und Arbeitsmarkt),

Etappenziel 215 der Investition I-7.04 (Renovierung von Sozialwohnungen – WAL), Etappenziel 216 der Investition I-7.05 (Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden – Föderalstaat), Etappenziel 231 der Reform R-7.04 (Beschleunigung der Energiewende der Wallonischen Region) und die Beschreibung dieser Investition im Rahmen der Komponente 7.1 (Renovierung von Gebäuden), die Bezeichnung der Investition I-7.14 (Aufforderung zu Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft in der Flämischen Region) im Rahmen der Komponente 7.2 (Neu entstehende Energietechnologien), Etappenziel 239 der Investition I-7.20 (Offshore-Energieinsel des Föderalstaats), den Untertitel „U.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen“ und den Untertitel „U.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung für das Darlehen“ im Rahmen der Komponente 7.3 (Erneuerbare Energien) und Etappenziel 248 der Investition I-5.18 (SMELD – Föderalstaat) im Rahmen der Komponente 5.2 (Unterstützung der Wirtschaft). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (10) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.
- (11) Belgien hat für jede der neuen Investitionen im Rahmen der Komponente 3.2, die die Maßnahme I-3.15 (Smart Move) ersetzen, eine Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt. Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass der RRP die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten dürfte. Weitere Änderungen der im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus.

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>)

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (12) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (13) Der geänderte RRP sieht ehrgeizigere Ziele für die Investition I-7.01 (Verbesserte Energiebeihilferegelung – RBC) vor, mit der schutzbedürftigen Haushalten Unterstützung für energetische Sanierungen bereitgestellt wird. Dies trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, darunter auch zum Erhalt der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 51 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 87 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (15) Die Änderung des RRP wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Die ehrgeizigeren Zielsetzungen im Rahmen der Investition I-3.17 für Elektrobusse tragen zu den Klimazielen, wie z. B. der Senkung der CO₂-Emissionen, bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (16) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (17) Die Änderung des RRP wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Wenngleich der Anteil aufgrund des Ersatzes der Investition I-3.15 (Smart Move) gesunken ist, trägt der geänderte RRP mit einem bereichsübergreifenden Ansatz weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, indem die Cybersicherheit, die Digitalisierung von Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung und die Konnektivität, einschließlich der Verbindungen mit sehr hohen Übertragungsgeschwindigkeiten, gefördert werden. Der Plan trägt auch zur Digitalisierung des Verkehrssektors bei, konkret mit den neuen Investitionen I-3.15a (Floya App) und I-3.15b (Ausbau des Kameranetzes für die automatische Kennzeichenerfassung der Region Brüssel-Hauptstadt), und fördert die digitalen Kompetenzen der Arbeitskräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der breiten Bevölkerung einschließlich schutzbedürftiger Gruppen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (18) Aus Sicht der Kommission haben die von Belgien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien. Dies gilt unbeschadet der Bewertung der Etappenziele 250 und 251 des Abschnitts „Audit und Kontrolle“ des RRP durch die Kommission.

Positive Bewertung

- (19) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (20) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Belgiens belaufen sich auf 5 279 567 854 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Belgien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Belgien für den geänderten RRP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Belgiens maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 4 523 383 959 EUR.

Darlehen

- (21) Zur Unterstützung der Reformen und Investitionen hat Belgien außerdem Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 244 200 000 EUR beantragt, davon 195 000 000 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 49 200 000 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP übersteigt den kombinierten finanziellen Beitrag, der Belgien zur Verfügung steht, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und der Mittel aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit. Das maximale Volumen des von Belgien beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen.

⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

(22) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Belgien ein Darlehen in Höhe von maximal 244 200 000 EUR zur Verfügung.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
